Stadt
Marktheidenfeld

In der Stadt Marktheidenfeld werden seit dem 01.11.2008 die Abwassergebühren nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abgerechnet.

Die getrennte Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser wurde zur Erhöhung der Gebührengerechtigkeit, Rechtssicherheit und zur Schaffung finanzieller Anreize zur Reduzierung der Flächenversiegelung eingeführt.

Rechtliche Situation

Die Verwaltungsgerichte verlangen, eine getrennte Abwassergebühr, wenn der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung **nicht geringfügig** und die **Siedlungsstruktur nicht homogen** ist.

Berechnungen haben ergeben, dass in Marktheidenfeld der Kostenanteil der Regenwasserbeseitigung nicht geringfügig ist.

Weiterhin wurde festgestellt, dass in Marktheidenfeld, wie in fast allen Städten, die Siedlungsstruktur nicht als homogen betrachtet werden kann.

Nach Art. 9 der EG-Wasserrahmenrichtlinie soll die Wasserpolitik angemessene Anreize für den Benutzer schaffen, die Wasserressourcen effizient zu nutzen.

Zu den Wasserressourcen gehört auch das Grundwasser, das durch die Entsiegelung von Oberflächen und die Versickerung von Niederschlagswasser angereichert wird.

Zusammensetzung der Abwassergebühren

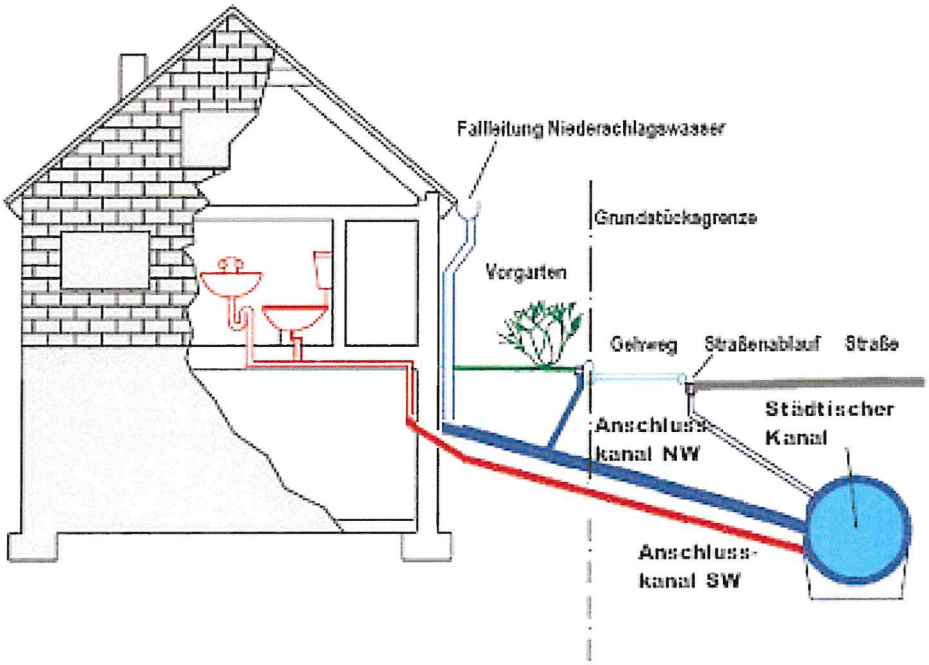

Über die Abwassergebühren werden die Kosten gedeckt, die bei der Ableitung und Reinigung des gesamten Abwassers entstehen.

Abwasser entsteht

• <u>als Schmutzwasser (SW)</u>
Durch den Gebrauch von Frischwasser. Die Menge richtet sich nach der bezogenen Frischwassermenge (Trinkwasser, Waschwasser, Toilettenspülung).

• <u>als Niederschlagswasser (NW)</u>
Durch die Sammlung und Ableitung von Niederschlägen, die von überbauten und befestigten Flächen abfließen. Die Menge richtet sich nach der Größe der bebauten und befestigten Flächen.

Kosten der Abwasserentsorgung

Die Entsorgung des Abwassers verursacht Kosten.

Die Kosten werden über die Abwassergebühren auf die Verursacher (Haushalte, Industrie u. Gewerbe, Stadt) umgelegt.

Das Schmutzwasser (SW)

verursacht Kosten durch **Ableitung** und **Klärung,**

das Niederschlagswasser (NW)

verursacht Kosten vor allem durch **große Kanalquerschnitte**, **Regenrückhalteanlagen** und **Niederschlagswasserreinigung**.

Kosten der Niederschlagswasserentsorgung:

1. große Kanalquerschnitte:
Die jährlich anfallende Menge des Niederschlagswassers (NW) ist nicht unbedingt größer als die Menge des anfallenden Schmutzwassers (SW). Das Aufkommen des NW ist jedoch sehr unregelmäßig. Bei starken Regenfällen müssen sehr große Mengen Niederschlagswasser in kurzer Zeit abtransportiert werden. Dazu sind große Kanalquerschnitte erforderlich. Der Durchmesser eines Kanalrohrs im Mischsystem wird also in der Regel von der abzuführenden Niederschlagswassermenge bestimmt.

2. Regenrückhalteanlagen und Regenüberlaufbauwerke:
Kläranlagen können bei starken Regenfällen nicht die gesamte Abwassermenge sofort verarbeiten. Das Abwasser wird deshalb in Regenüberlaufbecken zwischengespeichert, dort vorgereinigt, um nach Ende des Regens den Kläranlagen zugeführt zu werden. Die Regenüberlaufbecken besitzen eine Entlastungsleitung in ein Oberflächengewässer. Regenrückhalteanlagen werden vor allem dort gebaut, wo die weiterführende Kanalisation die Regenwassermengen aufgrund ihrer begrenzten Leistungsfähigkeit nicht mehr schadlos abführen kann.

3. Niederschlagswasserreinigung:
Das Niederschlagswasser wird zum großen Teil in Kläranlagen gereinigt. Dabei entstehen Kapital- und Betriebskosten.

4. Bereithaltung:
Die Anlagen zur Entsorgung des Niederschlagswassers müssen unabhängig von der momentanen Niederschlagssituation bereitgehalten werden. Die Anlagen müssen also für das maximale Niederschlagswasseraufkommen ausgelegt werden.

Bis zum 30.10.2008:

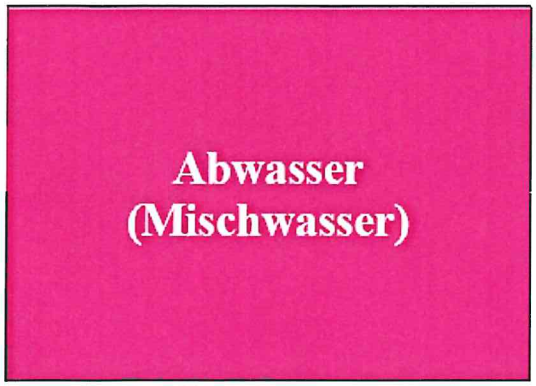

Ab dem 01.11.2008:

Seit dem 01.11.2008 werden die Abwassergebühren verursachergemäß verteilt.

Die Kostenanteile für die **Schmutzwasserbeseitigung** werden weiterhin wie bisher nach dem **Frischwassermaßstab** berechnet, die Kostenanteile für die **Niederschlagswasserbeseitigung** werden nach dem **Maßstab der überbauten und versiegelten Flächen** berechnet **(Versiegelungsmaßstab).**

Die Höhe der Gebühren entspricht der in Anspruch genommenen Leistung.

Es wurden keine neuen Abwassergebühren eingeführt. Die bestehenden Abwassergebühren wurden nur verursachergerechter verteilt.

Einfamilienhaus	Wohnblock	Supermarkt/Baumarkt
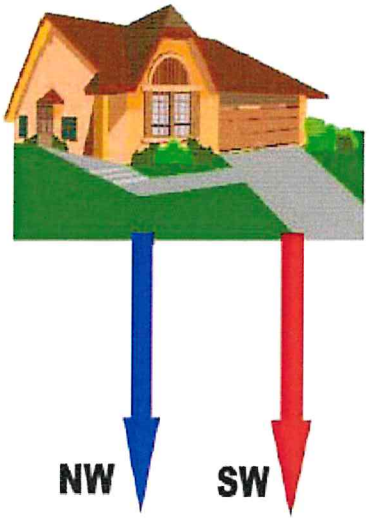	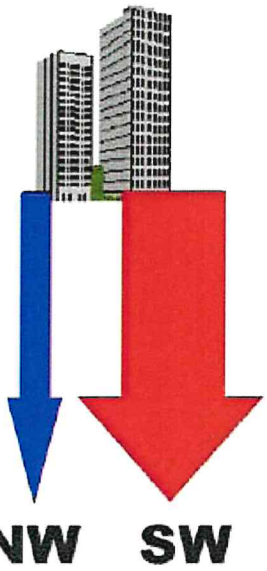	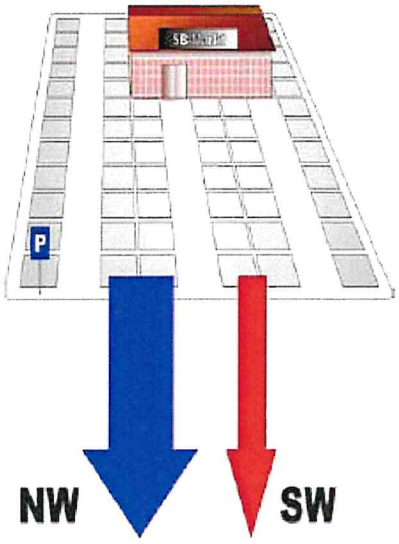
Hoher Frischwasserverbrauch, mittlere befestigte Fläche im Verhältnis zum Wasserverbrauch: **Vorher:** Da die NW-Gebühr in einer "gemeinsamen" Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab berechnet wurde, ergaben sich mittlere Abwassergebühren **Jetzt:** NW wird nach bebauter Fläche berechnet: NW-Gebühr und SW-Gebühr zusammen sind etwa gleich hoch wie die Abwassergebühr vorher.	**Hoher Frischwasserverbrauch,** wenig befestigte Fläche im Verhältnis zum Wasserverbrauch: **Vorher:** Da die NW-Gebühr in einer "gemeinsamen" Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab berechnet wurde, ergaben sich hohe Abwassergebühren **Jetzt:** NW wird nach bebauter Fläche berechnet: NW-Gebühr und SW-Gebühr zusammen sind niedriger als die Abwassergebühr vorher.	**Wenig Frischwasserverbrauch,** sehr viel befestigte Fläche im Verhältnis zum Wasserverbrauch: **Vorher:** Da die NW-Gebühr in einer "gemeinsamen" Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab berechnet wurde, ergaben sich geringe Abwassergebühren. **Jetzt:** NW wird nach bebauter Fläche berechnet: NW- und SW-Gebühr zusammen sind höher als die Abwassergebühr vorher.

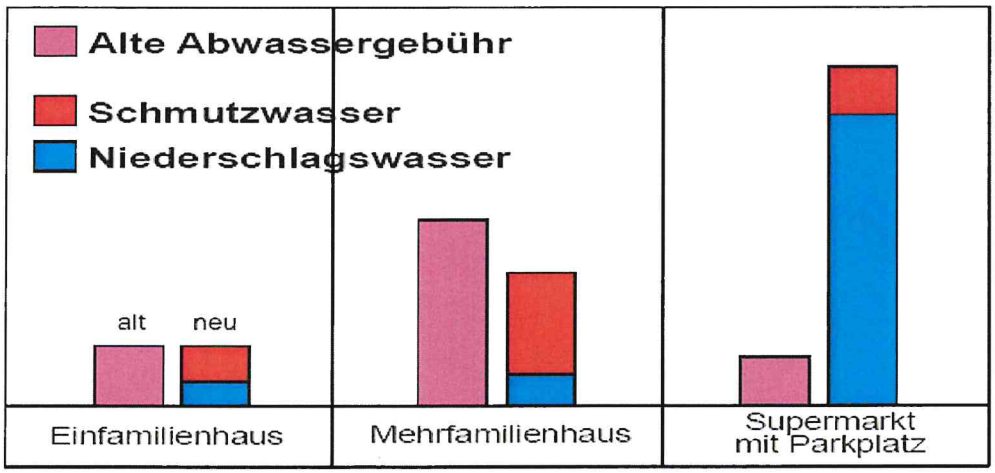

Ökologische Gründe für die Gebührentrennung:

Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs durch **Versickerung des Niederschlagswassers (NW)** oder Einleitung in ein Gewässer:

- Förderung der **Grundwasserneubildung** (Trinkwasser)
- **Verbesserung der Lebensbedingungen** für Pflanzen und Tiere, dadurch Verbesserung des Kleinklimas
- **Erhöhung der Wasserführung** trockengefallener Bachläufe, dadurch ebenfalls Verbesserung der Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen
- Beitrag zur **Minderung von Hochwasserereignissen**

Die **Gebührentrennung in SW- und NW-Anteil stellt einen Anreiz dar**, das Niederschlagswasser **nicht** in die Kanalisation einzuleiten.
Es ist **finanziell günstiger**, das Niederschlagswasser zu versickern oder zu nutzen.

Vom Frischwassermaßstab zur getrennten Gebühr

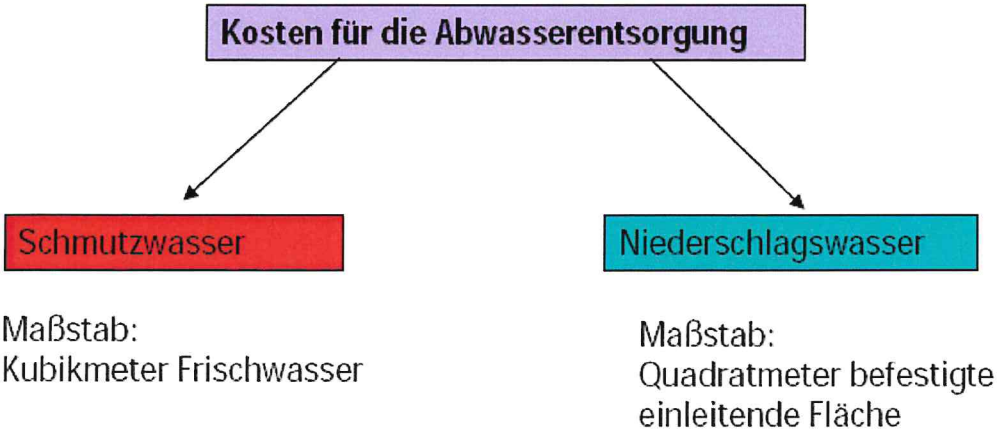

Vorgehensweise

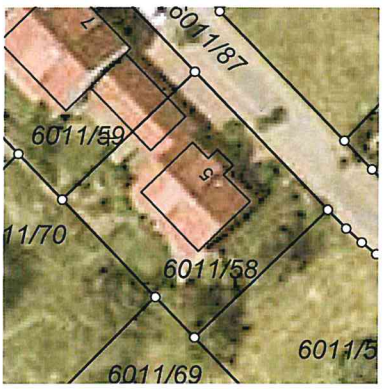

Luftbild

Zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr müssen viele Daten ermittelt werden. Diese sind Grundlage für ein Versiegelungskataster. Daraus wird eine Gebietsabflussbeiwertkarte entwickelt. Die entstehenden Kosten müssen auf die Niederschlagswassergebühr umgelegt werden und ergeben dann den Gebührensatz pro m². Die Stadt Marktheidenfeld hat sich dabei für die kostengünstigste Möglichkeit entschieden, die sich bei anderen Städten, unter anderem München, Regensburg, Ingolstadt, Würzburg und Lohr, bereits in der Praxis bewährt hat.

Berechnungsgrundlage ist die Grundstücksgröße, wie sie mit Flurnummer im Grundbuch ausgewiesen ist, und der so genannte Gebietsabflussbeiwert (GAB) laut Karte. Der Gebietsabflussbeiwert berücksichtigt die bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes, von denen das Niederschlagswasser in die städtische Entwässerungseinrichtung fließt.

Die Kernstadt und die Stadtteile wurden dazu in verschiedene Gebiete gleicher Bebauungsart aufgegliedert, denen jeweils ein GAB (Gebietsabflussbeiwert) zugeordnet wurde. Dieser Wert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Fläche an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Er stellt den Mittelwert aus der Umgebungsbebauung dar. Insgesamt wurden bis zu 6 Zonen gebildet mit Gebietsabflussbeiwerten von 0,20 bis 0,90 und in der Gebietsabflussbeiwertkarte farblich dargestellt. Die Beiwerte steigen mit der Bebauungsdichte an und geben den Grad der Versiegelung an.

Beispiel einer Gebietsabflussbeiwertkarte

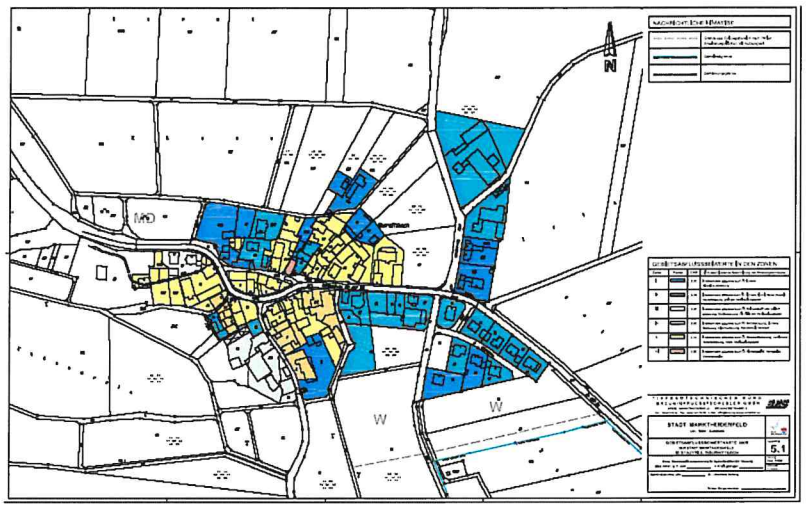

Die Zonen werden beispielhaft wie folgt beschrieben:

Zone	GAB	Farbe lt. Karte	Nicht abschließende Beschreibung des Bebauungskonzeptes
I	0,20	dunkelblau	Betrifft z.B. lockere Einzelhausbebauung
II	0,35	mittelblau	Betrifft z.B. dichtere Einzel-, bzw. Doppelhausbebauung, geringer Versiegelungsgrad
III	0,50	hellblau	Betrifft z.B. Reihenhaus- oder Zeilenbebauung, Großbebauung mit mittlerem Versiegelungsgrad
IV	0,60	gelb	Betrifft z.B. Großbebauung, dichtere Bebauung, Mischbebauung, Randzone Innenstadt
V	0,75	orange	Betrifft z.B. Gewerbebebauung, verdichtete Wohnbebauung, hoher Versiegelungsgrad
VI	0,90	rot	Betrifft z.B. Altstadtgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet

<u>Beispiel:</u>
Ein GAB von 0,50 in der Zone III gibt bei einem 1000 m² Grundstück an, dass 500 m² versiegelte Flächen auf dem Anwesen vorhanden sind.

Bei Anwesen, für die kein Abflussbeiwert festgelegt ist, werden die tatsächlichen bebauten und befestigten Flächen, über die direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, für die Gebührenerhebung herangezogen.

Zisternen mit Überlauf in die Kanalisation finden keine Berücksichtigung, da die Stadt die Kanalisation immer auf ein Starkregenereignis auslegen muss, d.h. die Kanalisation muss so ausreichend dimensioniert sein, als wären keine Zisternen vorhanden. Für Zisternenbetreiber wirkt sich die Rückhaltung und Nutzung des Niederschlagswassers trotzdem entlastend aus, weil dadurch weniger Frischwasser bezogen wird. Zudem wird die Errichtung von Zisternen seit vielen Jahren von der Stadt durch Förderprogramme unterstützt.

Eine gebührenpflichtige Kanalbenutzung ist auch gegeben, wenn das Dachwasser nicht direkt über ein Regenfallrohr in den Kanal geleitet wird, sondern zunächst über die Straße und von dort in die Kanalisation fließt; auch Rasengittersteine mit Neigung zu einer Straße oder einem Gully werden so behandelt.

Bitte beachten Sie auch, dass **Einleitungen des Oberflächenwassers in Gräben, Bäche und Gewässer** eine **gebührenpflichtige** wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen, die beim Landratsamt MSP angezeigt und genehmigt werden muss.

Überprüfung durch Grundstückseigentümer

Weicht Ihr Grundstück um mehr als 20% von dem GAB Ihrer Bebauungszone ab oder ist eine Fläche von mehr als 200 m² davon betroffen, wird das bei entsprechenden Nachweis berücksichtigt.

Beispiel I – „Prozentregelung":
Das Anwesen liegt in der Zone III, in dem der Gebietsabflussbeiwert 0,50 beträgt und die heranzuziehende Grundstücksgröße mit 1000 m² angegeben ist. Dann werden satzungsgemäß 500 m² Fläche bei der neuen Niederschlagswassergebühr zu Grunde gelegt. Korrekturen greifen daher nur, wenn 20 Prozent, das heißt mindestens 100 m², als Abweichung nach unten nachgewiesen werden können.
Beispiel II – „Quadratmeterregelung":
Das Anwesen liegt in der Zone VI, in dem der Gebietsabflussbeiwert 0,90 beträgt und die heranzuziehende Grundstücksgröße mit 1.200 m² angegeben ist. Dann werden satzungsgemäß 1.080 m² Fläche bei der neuen Niederschlagswassergebühr zu Grunde gelegt. Korrekturen greifen in diesem Fall auch unter 20 %, da schon mit 18,53% eine Abweichung von mehr als 200 m² nach unten nachgewiesen werden kann.

Der Gebührenbescheid stellt einen fortgeltenden Bescheid (= Dauerbescheid) dar, der nur einmal nach der ersten Kalkulationsperiode der Niederschlagswassergebühr ergeht. Soweit sich keine Veränderungen an Ihrem Grundstück ergeben, ist die Gebühr auch in den Folgejahren jeweils am 31. Dezember eines Jahres zu entrichten und zur Zahlung fällig.
Wenn sich künftig auf Ihrem Grundstück durch bauliche Maßnahmen Änderungen ergeben (Anbauten am Haus, Entsiegelung oder Versiegelung von Flächen u.ä.) ist dieses der Stadt mitzuteilen. Bisher unbebaute Grundstücke werden im Falle einer Bebauung gebührenpflichtig.

Zusammenfassung
der am meisten gestellten Fragen:

Warum wurde die Getrennte Gebühr eingeführt?

Die bisherige Abwassergebühr wurde über die Entnahme der Frischwassermenge ermittelt. Sie deckte sämtliche anfallende Kosten der Sammlung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die über versiegelte Flächen vom jeweiligen Grundstück in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassermengen wurden dabei **nicht** berücksichtigt. Es spielte somit keine Rolle, wie viel Niederschlagswasser von einem Grundstück in die Kanalisation gelangte.

Die aktuelle Rechtsprechung verlangt, diese eingeleiteten Mengen an Niederschlagswasser in der Gebührenerhebung entsprechend zu berücksichtigen. Daher musste die bislang erhobene Abwassergebühr getrennt werden, das heißt zwei Gebühren - eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr - ersetzen die bisherige Abwassergebühr, was zu einer erhöhten Gebührengerechtigkeit führt.

Ist die Niederschlagswassergebühr eine zusätzliche Gebühr?

Nein! Durch Einführung der Getrennten Gebühr wurde die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutzwassergebühr sowie eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Der Gesamtbetrag der Abwassergebühr der Stadt Marktheidenfeld (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) steigt gegenüber der bisherigen Abwassergebühr nicht. Es wurde entsprechend dem Verursacherprinzip lediglich eine neue, gerechtere Gebührenverteilung eingeführt.

Was sind versiegelte Flächen?

Als versiegelt gelten alle Flächen auf einem Grundstück, auf denen Niederschlags- oder sonstiges Wasser nicht versickern kann und – egal ob direkt oder indirekt – in die öffentliche Kanalisation gelangt. Die zu beurteilenden Flächen müssen also Ihre natürliche Versickerungsfähigkeit verloren haben. Als Beispiele seien hier Dachflächen, Garagenflächen und Zufahrten, Zuwege, Terrassen und Hofflächen genannt. Auch Rasenpflastersteine bzw. Ökopflaster mit Neigung zur Straße oder einem Gully sind als versiegelt zu betrachten, da auch von ihnen bei einem Starkregenereignis Wasser in die öffentliche Kanalisation gelangt. Aufgrund der geringen Speicherfähigkeit begrünter Dächer vor allem auch bei entsprechender Neigung werden begrünte Dächer den versiegelten Flächen zugeordnet. Dass Rasenpflastersteine, Ökopflaster und begrünte Dächer anteilig zur Versickerung bzw. zur Entsiegelung beitragen, wurde bei der Erstellung des Versiegelungskatasters und der hieraus entwickelten Gebietsabflussbeiwerte durch die Stadt bereits berücksichtigt und kann nicht noch mal vom Beiwert abgezogen werden. Es erfolgt eben keine grundstücksgenaue Betrachtung der vorhandenen versiegelten Flächen, sondern eine durch die Rechtsprechung anerkannte gebietsweise Betrachtung.

Was bildet die Berechnungsgrundlage für die Getrennte Gebühr?

Berechnungsgrundlage ist die Grundstücksgröße, wie sie mit Flurnummer im Grundbuch ausgewiesen ist, und der so genannte Gebietsabflussbeiwert (GAB). Der Gebietsabflussbeiwert berücksichtigt die bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes, von denen das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die städtische Entwässerungseinrichtung fließt.

Wie lässt sich Geld sparen?

Die neue Schmutzwassergebühr ermittelt sich über die bezogene Frischwassermenge. Sie lässt sich durch einen sparsameren Wasserverbrauch reduzieren (z.B. Regentonnen, Zisternen usw.).

Die Niederschlagswassergebühr hängt dagegen von der versiegelten und angeschlossenen Fläche ab. Sie lässt sich durch eine Entsiegelung von Flächen reduzieren oder aber durch die Abkopplung versiegelter Flächen von der Kanalisation. Dies kann beispielsweise

- durch eine Versickerung auf dem Grundstück (z.B. Retentions- oder Muldensystem
- durch den Einbau ausreichend groß dimensionierter Zisternen ohne Überlauf (Versickerungsfunktion usw.)
- durch eine genehmigungspflichtige Einleitung von Oberflächenwasser in Gräben, Bäche und Gewässer

erfolgen.

Sämtliche Lösungen diesbezüglich müssen technisch machbar sein, dem Stand der Technik entsprechen und unter Umständen auch genehmigt werden.
Korrekturen auf Ihrem Grundstück greifen aber laut Satzung nur, wenn Sie nachweisen können, dass durch Ihre Entsiegelungsmaßnahmen der von der Stadt für Ihr Grundstück festgelegte Gebietsabflussbeiwert um mehr als 20 % oder mehr als 200 m² unterschritten wird.

Wie werden Regentonnen und Zisternen berücksichtigt?

Regentonnen und Zisternen mit Überlauf in die Kanalisation finden bei diesem rechtlich anerkannten Verfahren keine Berücksichtigung, da die Stadt die Kanalisation immer auf ein Starkregenereignis auslegen muss, d.h. die Kanalisation muss so ausreichend dimensioniert sein, als wären keine Regentonnen und Zisternen vorhanden. Für Regentonnen- und Zisternenbetreiber wirkt sich die Rückhaltung und Nutzung des Niederschlagswassers trotzdem entlastend aus, weil dadurch weniger Frischwasser bezogen wird. Zudem wird die Errichtung von Zisternen seit vielen Jahren von der Stadt durch Förderprogramme unterstützt.

Ist es ein Unterschied, ob meine versiegelten Flächen in einen Regen- oder Mischwasserkanal einleiten?

Entscheidend ist die Größe der angeschlossenen Fläche. Ob eine Fläche nun an eine Regenwasser- oder aber Mischwasserleitung angeschlossen ist, spielt keine Rolle.

Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Änderungen im Bestand sind der Stadt Marktheidenfeld unverzüglich mitzuteilen und werden in die Datenbank eingearbeitet. Sie werden bei der folgenden Gebührenberechnung berücksichtigt. Die Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form. Zu beachten ist auch hierbei die vorgenannte 20%-Regelung!

Wie wird die Niederschlagswassergebühr erhoben?

Die Gebührenbescheide ergehen vor der ersten Fälligkeit zum 01.11. Diese Bescheide berücksichtigen bereits eventuell von Ihnen angemeldete Änderungen. Soweit Sie bisher bei den Verbrauchsgebühren am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, gehen wir auch bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr davon aus, dass wir diese zum Fälligkeitstermin abbuchen können. Sollte keine Einzugsermächtigung vorliegen, bitten wir Sie diese bei der Stadtkasse zu beantragen.

Impressum:

Herausgeber, Bearbeitung, Text, Fotos, Layout:

Stadt Marktheidenfeld
Luitpoldstraße 17
97828 Marktheidenfeld

in Zusammenarbeit mit

Komm. Projektmanagement
Dipl.-Jur. Univ. M. Grünewald
Sonnenstraße 18
97334 Sommerach